

**Satzung der Kasse für die
zusätzliche Altersversorgung der
Angehörigen der
Einsatzabteilungen der
Freiwilligen Feuerwehren
beim
Kommunalen Versorgungsverband Thüringen
(Satzung der Feuerwehrkasse)**

vom 01.06.2010
(ThürStAnz Nr. 25/2010, S. 816)

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 29.12.2020**
(ThürStAnzNr. 4/2021, S. 296)

Erster Teil:
ORGANISATION

- § 1 Sitz und Aufsicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Feuerwehrausschuss
- § 5 Direktor
- § 6 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung
- § 8 aufgehoben

Zweiter Teil:
RECHTSVERHÄLTNISSE

Abschnitt I: Das Mitgliedsverhältnis

- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Inhalt der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Abschnitt II: Anwartschaftsverhältnis

- § 12 Anwartschaftsberechtigte
- § 13 Meldepflicht
- § 14 Begründung der Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersversorgung
- § 15 Beitragsfreies Anwartschaftsverhältnis

Dritter Teil:
FINANZIERUNG

- § 16 Kassenvermögen
- § 17 Rückstellungen und Rücklagen
- § 18 Beiträge

Vierter Teil:
VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Abschnitt I: Versorgungsleistungen

- § 19 Art der Leistung/Versorgung
- § 20 Leistungsfall
- § 21 Höhe der zusätzlichen Altersversorgung
- § 22 Anwartschaften
- § 23 Anwartschafts- und Rentenerhöhungen
- § 24 Abfindungen

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 25 Leistungsantrag
- § 26 Entscheidung
- § 27 Auszahlung
- § 28 Pflichten des Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfänger
- § 29 aufgehoben
- § 30 Abtretung und Verpfändung
- § 31 Beitrags- und Anwartschaftsnachweise
- § 32 Ausschlussfristen

Fünfter Teil:

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Organisation

§ 1 Sitz und Aufsicht

(1) ¹Die Kasse für die zusätzliche Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrrkasse) wird als Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen (Versorgungsverband) geführt. ²Das Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes. ³Die Feuerwehrrkasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen.

(3) Die Feuerwehrrkasse hat ihren Sitz in Artern.

(4) Die Feuerwehrrkasse unterliegt der Rechtsaufsicht des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums (Rechtsaufsichtsbehörde) und der Versicherungsaufsicht des für die Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke zuständigen Ministeriums (Versicherungsaufsichtsbehörde).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehrrkasse hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren eine zusätzliche Altersversorgung zu gewähren.

(2) ¹Die Angelegenheiten der Feuerwehrrkasse werden durch Satzung geregelt. ²Die Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses ausgefertigt und im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgemacht. ³Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Anwartschaftsverhältnisse.

§ 3 Organe

Organe der Feuerwehrrkasse sind der Feuerwehrausschuss und der Direktor.

§ 4 Feuerwehrausschuss

(1) ¹Der Feuerwehrausschuss ist das Beschlussorgan der Feuerwehrrkasse. ²Der Feuerwehrausschuss besteht aus acht Mitgliedern. ³Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter auf Vorschlag des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes, des Thüringer Feuerwehrverbandes sowie des Verwaltungsrates des Versorgungsverbandes. ⁴Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium und der Gemeinde- und Städtebund benennen jeweils zwei Mitglieder. ⁵Der Thüringer Feuerwehrverband benennt ein Mitglied aus seinem Verband und ein Mitglied aus dem Kreis der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren. ⁶Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes benennt zwei Mitglieder aus seiner Mitte.

⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses beträgt sechs Jahre. ⁸Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ⁹Sie sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und dürfen die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten nicht unbefugt offenbaren. ¹⁰Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- Euro je Sitzungstag.

(2) Er beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über:

1. das Benehmen mit der Ernennung und Entlassung des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen,
2. Änderungen der Satzung,
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
4. den Lagebericht, den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Direktors,
5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Der Feuerwehrausschuss überwacht die Geschäftsführung.

(4) Der Geschäftsgang des Feuerwehrausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 5 Direktor

¹Der Direktor des Versorgungsverbandes ist gleichzeitig Direktor der Feuerwehrrkasse.

§ 6 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Feuerwehrrkasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Feuerwehrrkasse gewährleistet ist, und hierüber dem Feuerwehrausschuss zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Feuerwehrrkasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Direktor, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Feuerwehrausschuss zu unterrichten.

(3) Er hat dem Feuerwehrausschuss die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Direktor und der Feuerwehrausschuss sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Direktor ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Der Direktor hat über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres spätestens bis zum Ende des siebenten Monats des folgenden Geschäftsjahres nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluss ist jedem Mitglied auf sein Verlangen zu übersenden.

§ 8 (aufgehoben)

Zweiter Teil: Rechtsverhältnisse

Abschnitt I: Das Mitgliedsverhältnis

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Feuerwehrrkasse sind die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG, sofern sie ehrenamtliche Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgestellt haben und sich ihr Sitz im Geschäftsbereich der Feuerwehrrkasse befindet.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen und ist unverzüglich der Feuerwehrrkasse anzuzeigen.

§ 10 Inhalt der Mitgliedschaft

(1) ¹Das Mitgliedsverhältnis besteht zwischen dem Mitglied nach § 9 und der Feuerwehrrkasse. ²Dessen Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Feuerwehrrkasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich alle ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung seiner Freiwilligen Feuerwehr bei der Feuerwehrrkasse anzumelden und bei deren Ausscheiden abzumelden,
- b) seinen anspruchsberechtigten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Mitteilungen der Feuerwehrrkasse unverzüglich auszuhändigen,
- c) der Feuerwehrrkasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Anwartschaftsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Meldepflicht sowie der Entrichtung der Beiträge zu gestatten,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch, die von der Feuerwehrrkasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Feuerwehrrkasse, die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die zusätzliche Altersversorgung geschuldeten Beiträge fristgemäß zu entrichten. ²Zahlungen sind mit den von der Feuerwehrrkasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird.

Abschnitt II: Anwartschaftsverhältnis

§ 12 Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigte der zusätzlichen Altersversorgung der Freiwilligen Feuerwehren sind die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 13 Meldepflicht

(1) ¹Der Meldepflicht unterliegen die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 ThürBKG (Anwartschaftsberechtigte). ²Die Anmeldung erfolgt durch das Mitglied zum Ersten des Monats, in dem der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige seinen Dienst in der Einsatzabteilung aufnimmt.

(2) ¹Die Meldepflicht endet mit dem Ausscheiden des Anwartschaftsberechtigten aus dem ehrenamtlichen Dienst der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Tod des Anwartschaftsberechtigten. ²Die Abmeldung erfolgt durch das Mitglied zum Ende des Monats.

(3) Das Mitglied hat die An- und Abmeldung des Anwartschaftsberechtigten unverzüglich vorzunehmen.

§ 14 Begründung der Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersversorgung

(1) ¹Die Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersversorgung entsteht, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (§ 13) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Meldepflicht eingetreten sind.

(2) Ist ein ehrenamtlicher Angehöriger gleichzeitig aktiv in einer anderen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Thüringen tätig, so ist für seine Meldung das Mitglied (§ 9) zuständig, bei dem er seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Die Feuerwehrrkasse ist berechtigt folgende Daten zu erheben: Name, Geburtsname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer des Feuerwehrangehörigen und Name der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 15 Beitragsfreies Anwartschaftsverhältnis

(1) Das Anwartschaftsverhältnis auf eine zusätzliche Altersversorgung bleibt als beitragsfrei bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Meldepflicht entfallen sind oder bei Beendigung der Mitgliedschaft des kommunalen Aufgabenträgers.

(2) Das beitragsfreie Anwartschaftsverhältnis endet bei Eintritt des Leistungsfalles oder bei Beginn einer erneuten Meldepflicht.

Dritter Teil: Finanzierung

§ 16 Kassenvermögen

- (1) Die Finanzierung der Feuerwehrrkasse erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren.
- (2) Die Mittel der Feuerwehrrkasse werden durch die Beiträge, deren Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht.
- (3) Die Mittel und das Vermögen der Feuerwehrrkasse dürfen nur für satzungsmäßige Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehrrkasse erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (4) ¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 14 des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.²Der Feuerwehrausschuss kann ergänzende Richtlinien zur Vermögensanlage erlassen.

§ 17 Rückstellungen und Rücklagen

- (1) ¹Für die Versicherung ist jeweils eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwertes aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplanes festgelegt.
- (2) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen hat die Feuerwehrrkasse eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) mindestens in Höhe von 4 vom Hundert der Deckungsrückstellung zu bilden.
- (3) Überschüsse werden in die Rückstellung zur Leistungsverbesserung eingestellt, soweit sie nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt oder unmittelbar zur Erhöhung von Leistungen oder Anwartschaften verwendet werden. Diese Rückstellung dient der Verbesserung von Leistungen, sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 18 Beiträge

- (1) ¹Schuldner der Beiträge sind die Mitglieder nach § 9 und der Freistaat Thüringen. ²Sie zahlen jeweils einen monatlichen Beitrag in der sich aus den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ergebenden Höhe.
- (2) ¹Die Mitglieder zahlen anhand ihrer Meldung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren die Beiträge halbjährlich. ²Der Freistaat Thüringen zahlt über das für Brandschutz zuständige Ministerium die Beiträge halbjährlich anhand der Mitteilungen der Feuerwehrrkasse.
- (3)¹ Die Beiträge sind jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Jahres fällig. ² Der Freistaat Thüringen zahlt auf Anzeige der Feuerwehrrkasse zu den Stichtagen zunächst einen Abschlag. ³Dieser setzt sich zum 31. März aus den anhand der für Januar und Februar gemeldeten Zahl der Feuerwehrrangehörigen berechneten Beiträgen sowie aus den vorläufigen Beiträgen für die Monate März bis Juni,

die auf der Grundlage der Zahl der für Februar gemeldeten Feuerwehrangehörigen ermittelt werden, zusammen. ⁴Zum selben Termin werden für die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres die Beiträge detailliert berechnet. ⁵Differenzen zu den vorläufigen Beiträgen des genannten Vorjahreszeitraumes werden mit den Beiträgen für Januar bis Juni verrechnet.

(4) ¹Zum Fälligkeitsdatum 30. September sind die anhand der für die Monate Juli und August gemeldeten Zahl von Feuerwehrangehörigen berechneten Beiträge für diese Monate sowie die vorläufigen Beiträge für die Monate September bis Dezember, die auf der Grundlage der für August gemeldeten Zahl der Feuerwehrangehörigen ermittelt werden, zu entrichten. ²Gleichzeitig erfolgt anhand der vorliegenden Meldungen eine detaillierte Berechnung für die Monate Januar bis Juni. ³Differenzen zu den vorläufigen Beiträgen dieses Zeitraumes werden mit den Beiträgen für Juli bis Dezember verrechnet.

(5) Wird ein Anwartschaftsberechtigter nicht unverzüglich angemeldet, so hat das Mitglied für die auf die Zeit zwischen dem auf die rechtzeitige Anmeldung folgenden übernächsten Fälligkeitstermin und dem ersten Fälligkeitstermin nach erfolgter Anmeldung entfallenden Gesamtbeiträge Verzugszinsen in Höhe von sechs vom Hundert zu entrichten.

Vierter Teil: Versorgungsleistungen

Abschnitt I: Versorgungsleistungen

§ 19 Art der Leistung/Versorgung

Die Feuerwehrrkasse gewährt eine zusätzliche Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 20 Leistungsfall

(1) Der Leistungsfall tritt am Ersten des Monats ein, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise der auf den Monat des späteren Ausscheidens aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG folgt.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist.

§ 21 Höhe der zusätzlichen Altersversorgung

Die monatliche zusätzliche Altersversorgung errechnet sich aus der Summe der bis zum Eintritt des Leistungsfalles (§ 20 Abs. 1) erworbenen Anwartschaften.

§ 22 Anwartschaften

Die Höhe der durch die Beitragszahlung im jeweiligen Beitragsjahr erworbenen Anwartschaft ergibt sich aus der Multiplikation des im Beitragsjahr für den Anwartschaftsberechtigten eingezahlten Gesamtbeitrages mit dem sich aus dem Technischen Geschäftsplan ergebenden altersabhängigen Verrentungssatz.

§ 23 Anwartschafts- und Rentenerhöhungen

¹Eine regelmäßige Erhöhung der Anwartschaften und/oder Renten findet nicht statt. ²Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und mit entsprechendem Beschluss des Feuerwehrausschusses können verbleibende Jahresüberschüsse und die in der Rückstellung für Leistungsverbesserung vorhandenen Mittel für Anwartschafts- und/oder Rentenerhöhungen verwendet werden.

§ 24 Abfindungen

(1) ¹Ansprüche auf zusätzliche Altersversorgung, die sich auf eine Beitragsdauer von weniger als 15 Jahren begründen, können abgefunden werden. ²Die Abfindung kann auf Antrag des Berechtigten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend.

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der erstmaligen Entscheidung über den Antrag auf zusätzliche Altersversorgung (§ 26 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der zusätzlichen Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

§ 25 Leistungsantrag

¹Die Feuerwehrrkasse erbringt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Feuerwehrrkasse geforderten Unterlagen beizufügen.

§ 26 Entscheidung

(1) ¹Die Feuerwehrrkasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer zusätzlichen Altersversorgung eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) ¹Gegen Verwaltungsakte der Feuerwehrrkasse ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. ²Den Widerspruchsbescheid erlässt der Direktor der Feuerwehrrkasse.

§ 27 Auszahlung

(1) ¹Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Für die Zahlung der Leistungen hat der Leistungsempfänger ein Konto anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die Feuerwehrrkasse; bei einer Überweisung der Leistungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Leistungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Leistungen sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. S. 1934, 2493) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. ⁴Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden,

wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(2) ¹Stirbt ein Anwartschaftsberechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des Anwartschaftsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1.

(3) Überzahlungen können von der Feuerwehrrkasse zurückgefordert oder mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 28 Pflichten der Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfänger

(1) ¹Anwartschaftsberechtigte und Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Feuerwehrrkasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder ihres dauernden Aufenthaltsortes sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ² Insbesondere sind bei Hinterbliebenenleistungen die erneute Eheschließung/ die erneute Eintragung einer Lebenspartnerschaft mitzuteilen.

(2) Anwartschaftsberechtigte und Leistungsempfänger sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Feuerwehrrkasse zu setzenden Frist auf Anforderung, Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Feuerwehrrkasse kann die Leistung zurückbehalten, solange der Leistungsempfänger seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(4) Verletzen Anwartschaftsberechtigte und Leistungsempfänger ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Leistungen der Feuerwehrrkasse können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 31 Beitrags- und Anwartschaftsnachweis

(1) Anwartschaftsberechtigte erhalten nach Beendigung ihrer Einsatz Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Anforderung einen Nachweis über die bisher eingezahlten Beiträge sowie über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung.

(2) Die Anwartschaftsberechtigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig an die Feuerwehrrkasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

§ 32 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Feuerwehrkasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche zusätzliche Altersversorgung, eine Nachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufender zusätzlicher Altersversorgung mit dem Ersten des Monats, für den die zusätzliche Altersversorgung zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung hingewiesen.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 33 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Die Bekanntmachung erfolgte am 21.06.2010